

Finanzamt Nürnberg
Sandstr. 20
90443 Nürnberg



Freistaat Bayern

FINANZAMT NÜRNBERG

Finanzamt, Thomas-Mann-Str.50, 90471 Nbg

01 2FF3 4DF0 7A 6000 73E6

DV 03.26 0,95 Deutsche Post 



*K4000*703591*01958*23*001854*

Firma
RÖDL Spezialbau GmbH
Wetzendorfer Str. 218
90427 Nürnberg

Steuernummer: 241/116/33203
Sicherheitsnummer: 924101252065

Telefon: 0911 5393-0
Fax: 0911 5393-2000

Datum: 23.03.2026

Für: Firma RÖDL Spezialbau GmbH, Wetzendorfer Str. 218, 90427 Nürnberg

Dieses Adressblatt wurde aus versandtechnischen Gründen erstellt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

001854
Blatt 01 von 02





Steuernummer: 241/116/33203
Sicherheitsnummer: 924101252065

Telefon: 0911 5393-0
Fax: 0911 5393-2000

Datum: 23.03.2026

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Name, Anschrift	RÖDL Spezialbau GmbH, Wetzendorfer Str. 218, 90427 Nürnberg
Gültigkeit	13.05.2026 bis 12.05.2029

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

